

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DES FAHRRADVERLEIHSYSTEMS „STADTRAD INNSBRUCK“

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung des Fahrradverleihsystems „Stadtrad Innsbruck“ eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 28.06.2018 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 19.03.2018, ZI. KA-17986/2017 ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Geschäftsstelle für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Prüfauftrag/-umfang

Prüfungsauftrag

Die Kontrollabteilung ist gemäß § 74 Abs. 2 lit. a des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR 1975) u.a. ermächtigt, eine Überprüfung der Gebarung der Stadt und ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen durchzuführen. Nach § 74a erfolgt eine Prüfung auf die Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften, auf die Sparsamkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit sowie auf die ziffernmäßige Richtigkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Gebarung. Der Prüfungsumfang kann sich dabei auf die gesamte Gebarung oder auf bestimmte Teile davon erstrecken.

Themengebiete

In Wahrnehmung dieses gesetzlichen Auftrages und in Anlehnung an § 74c leg. cit. hat die Kontrollabteilung eine Prüfung des „Innsbrucker Stadtrades“, einem Fahrradverleihservice der Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH (IVB) in Kooperation mit der für die Bereitstellung der Infrastruktur und technischen Abwicklung des Verleihservices beauftragten Auftragnehmerin N. GmbH (AN), vorgenommen.

Die Prüfung behandelte u.a. die Themengebiete

- Beweggründe und Projektinitiierung,
- Politische Beschlüsse,
- Ausschreibung und Vergabe,
- Laufender Betrieb,
- Kosten und Erlöse sowie
- Finanzierung.

Prüfungsunterlagen

Im Zuge der Prüfung nahm die Kontrollabteilung Einsicht in projektspezifische Unterlagen der IVB und des Stadtmagistrats.

Eine Sichtung der IVB-eigenen Unterlagen erfolgte zeitlich konzentriert in deren Räumlichkeiten. Die anschließende Analyse und Berichterstellung fand im Stadtmagistrat statt.

Als Prüfungsunterlagen standen der Kontrollabteilung die seitens der IVB vorgelegten projektspezifischen Unterlagen wie Protokolle und Aktenvermerke, Beschlüsse und Genehmigungen, vertraglichen Vereinbarungen, Ausschreibungen und Planunterlagen, Kostenprognosen

und Abrechnungen sowie diverse weitere Aufzeichnungen zur Verfügung. Des Weiteren konnte die Kontrollabteilung in die Konten der städtischen Buchhaltung sowie in die digitalen Archive des Stadtmagistrats Einsicht nehmen.

Auf Nachfrage der Kontrollabteilung wurden von den Mitarbeitern der städtischen Magistratsämter und der IVB ergänzende Auskünfte erteilt und Unterlagen bereitgestellt.

Anhörungsverfahren Ein Anhörungsverfahren gemäß § 53 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) wurde durchgeführt.

Gleichstellung Die in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit grundsätzlich nur in einer Geschlechtsform formuliert und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

2 Intention zum „Stadtrad Innsbruck“

Radnetz und öffentliche Abstellplätze Die Landeshauptstadt Innsbruck verfügt über ein rd. 120 km großes Radnetz sowie rd. 4.500 öffentlich zugängliche Fahrradabstellvorrichtungen an ca. 480 Standorten. Im Rahmen einer österreichweiten Mobilitätsstudie in den Jahren 2013 und 2014 wurde festgestellt, dass in etwa jede fünfte Wegstrecke in Innsbruck mit dem Fahrrad zurückgelegt wird.

Intention Das Land Tirol und die Stadtgemeinde Innsbruck starteten im Jahr 2011 gemeinsam mit der Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH (IVB) eine Initiative zur Installierung eines Fahrradverleihsystems in Innsbruck. Durch die abgestimmte Vorgangsweise der Akteure sollte einer möglichst breiten Nutzergruppe ein einheitliches und einfach nutzbares Fahrradverleihsystem in Innsbruck und in anderen Tiroler Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.

Ein künftiges Fahrradverleihsystem sollte u.a.

- für eine höhere Präsenz und Verfügbarkeit von Fahrrädern in Innsbruck sorgen,
- eine Verlängerung der möglichen Wegeketten und eine Ergänzung des ÖPNV-Angebotes in Tagesrandzeiten und in Gebieten mit schlechterer ÖPNV-Anbindung darstellen,
- zur Bewusstseinsbildung und Akzeptanzsteigerung für alternative Fortbewegungsmittel führen,
- einen Beitrag zum Klimaschutz schaffen sowie
- das österreichweite Fahrradverleihsystem, das u.a. in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich und Vorarlberg Anwendung findet, erweitern.

Inbetriebnahme Der laufende Betrieb des Fahrradverleihsystems „Stadtrad Innsbruck“, in weiterer Folge als „Stadtrad“ bezeichnet, wird durch die IVB koordiniert und durch die AN gewährleistet. Der offizielle Start des Fahrradverleihsystems „Stadtrad Innsbruck“ erfolgte am 30.04.2014.

3 Fahrradverleih „Stadtrad“ – Zahlen und Fakten

Anzahl und Standorte	<p>Zum Zeitpunkt der Prüfung bestanden im Stadtgebiet von Innsbruck 37 Fahrradverleihstationen mit 459 Abstellmöglichkeiten für 310 einsatzfähige Fahrräder. Von den insgesamt 37 Verleihstandorten standen 25 auf öffentlichem Gut und zwei weitere auf Grundeigentum der Stadtgemeinde Innsbruck. Von den zehn verbleibenden Verleihstationen befanden sich jeweils zwei auf Grundflächen der ÖBB und der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (BIG), die sich jeweils zu 100 % im Eigentum der Republik Österreich befinden.</p> <p>Eine Station befindet sich auf einer Liegenschaft im Miteigentum der IIG KG. Die verbleibenden Stationen befanden sich auf Grundstücken einer öffentlichen Institution sowie privaten Unternehmen.</p>
Entwicklung	<p>Die Anzahl an verfügbaren Fahrrädern und Verleihstationen hat sich von der Inbetriebnahme im Jahr 2014 bis zum Zeitpunkt der Prüfung regelmäßig erhöht. Standen zum Start des „Stadtrades“ 14 Verleihstationen mit insgesamt 155 Rädern zur Verfügung, waren es Mitte des Jahres 2016 bereits 300 Räder an 33 Standorten und zum Prüfungszeitpunkt 2017 rd. 310 Räder an 37 Standorten.</p>
Reduziertes Angebot an Fahrrädern in den Wintermonaten	<p>Im Zeitraum Anfang Dezember bis Ende Februar jedes Jahres hat die IVB die vertragliche Option, die Anzahl der bereitgestellten Fahrräder bedarfsweise auf 30 – 50 % der am Stichtag 30.11. insgesamt gekauften und ordnungsgemäß übernommenen Fahrräder vorzunehmen. Mit Ausnahme Winter 2016/17 wurde eine entsprechende Reduktion der Fahrräder auch vorgenommen.</p>
Entwicklung Anzahl Ausleihen	<p>Im Jahresvergleich zeigte sich, dass die Anzahl der Ausleihen kontinuierlich zunahm. So wurden bspw. im Jahr 2015 insgesamt 22.266 Verleihvorgänge registriert, während es von Jänner bis Ende Oktober 2017 bereits 46.180 Ausleihen waren. Der stärkste Monat 2017 war hierbei der Juni mit 6.108 Ausleihen. Den schwächsten Monat stellte der Jänner mit 1.834 Ausleihen dar.</p>
Verleihstationen – Frequenz	<p>Im Vergleich der Verleihstationen zeigte sich, dass sich unter den am stärksten frequentierten Stationen in den Jahren 2016 und 2017 meist dieselben Stationen, wenn auch in geänderter Reihenfolge, wiederfanden. Zu diesen gehörten neben jenen an den Bahnhöfen und in den Bereichen der Hochschulstandorte die Stationen Rennweg / Hofburg, Anichstraße / Klinik und Rathausgalerien. Von jenen Stationen, welche in den Jahren 2016 und 2017 ganzjährig in Betrieb waren, hatten die Stationen Waltherpark, Egger-Lienz-Straße / WIFI und DEZ / Ikea nur mäßig abgeschnitten.</p>
Wochentage – Frequenz	<p>Die meisten Ausleihvorgänge waren im Jahr 2016 an den Wochentagen Dienstag bis Donnerstag mit täglich rd. 7.340 Leihvorgängen zu verzeichnen. Am wenigsten Räder ausgeliehen wurden am Wochenende mit samstags rd. 2.900 sowie sonntags mit lediglich rd. 2.000.</p>
Verleihdauer	<p>Im Jahr 2016 wurden ca. 90,5 % aller Ausleihen innerhalb von 30 min abgeschlossen. Weitere 3,5 % aller Verleihdauern betragen zwischen 30 bis 60 min.</p>

Ausführung der Verleihstationen

Jede Fahrradverleihstation bzw. jeder Standort besteht aus einem Verleihterminal bzw. einer Informationssäule und einer bestimmten Anzahl von Fahrradständern, die je nach Größe der Fahrradverleihstationen variiert.

Ursprünglich wurden die Abstellvorrichtungen auf einer Bodenplatte mit seitlichen Abschlussflächen montiert, an welche auch die elektrifizierten Verleihterminals angeschlossen wurden. Nachdem zum Prüfungszeitpunkt die überwiegende Anzahl an Ausleihen per Smartphone-App vorgenommen wurde, war vermehrt auf schlichte Informationstafeln anstelle von Verleihterminals umgestellt worden. Des Weiteren wurden die kosten- und materialintensiven Bodenplatten mit seitlichen Abschlussflächen zur Montage der Abstellvorrichtungen durch schmale, mit dem Untergrund verschraubte Bleche ersetzt.

3.2 Leihvorgang und Tarifgestaltung

Ausleihe

Nach erfolgreicher Registrierung kann die Ausleihe und Rückgabe von Fahrrädern auf unterschiedliche Art und Weise erfolgen:

- per Smartphone-Applikation
- direkt am Terminal
- online unter www.stadtrad.ivb.at
- telefonisch beim Kundenservice
- im Kundencenter der IVB oder bei Kooperationspartnern

Tarife

Die Tarife für die Nutzung des Fahrradverleihsystems bestehen je nach Wahl aus zeitabhängigen Nutzungsgebühren und einer Jahresgebühr.

Dabei stehen zwei Tarife – ein Normaltarif ohne Jahresgebühr und ein Vor-teilstarif mit einer Jahresgebühr in Höhe von € 25,00 – zur Auswahl. Für IVB- und VVT-Kunden mit Jahreskarte reduziert sich die Jahresgebühr auf € 15,00.

Im Vorteilstarif ist die erste halbe Stunde der Radnutzung kostenlos, im Normaltarif werden € 1,00 verrechnet. Im Schnitt betragen die Kosten pro angefangener Stunde Ausleihe zwischen € 2,00 (Vorteilstarif) und € 3,00 (Normaltarif).

Die Tarife werden durch die IVB festgelegt und wurden seit Bestehen des „Stadtrades“ nicht angepasst. Die Tarifgestaltung stellt darauf ab, Kurzeitausleihen zu begünstigen.

Servicegebühren

Gemäß der geltenden AGB ist die AN im Falle eines Zuwiderhandelns gegen die Rückgabevorschriften zur Verrechnung von Servicegebühren an den Kunden ermächtigt. Diese belaufen sich zwischen € 2,00 für das Verstellen des Schlosscodes bis zu € 75,00 für Schäden und Diebstahl in Folge von Fahrlässigkeit.

3.3 Standorte auf öffentlichen und privaten Grundflächen

Öffentliches Gut – Aufstellungsort

Die 37 Verleihstationen befanden sich zum überwiegenden Teil auf öffentlichem Gut (25) bzw. auf Liegenschaften der Stadt Innsbruck (2) oder Grundstücken im Eigentum der öffentlichen Unternehmen ÖBB (2) und BIG (2). Die verbliebenen 6 Stationen befanden sich auf Grundflächen, welche zur Gänze oder zum überwiegenden Teil im Eigentum von privaten Unternehmen oder der Ärztekammer für Tirol standen.

Aufstellung der Verleihstation auf öffentlichem Gut

Die Aufstellung der Verleihstationen auf öffentlichem Gut erfolgt durch die IVB bzw. die AN auf Grundlage des Stadtsenatbeschlusses vom 09.04.2014, durch welchen die Stadt Innsbruck in ihrer Funktion als Straßenverwalterin die Aufstellung der für das Fahrradverleihsystem erforderlichen Anlagen auf den Verkehrsflächen des öffentlichen Gutes beauftragt hatte.

Die Flächen des öffentlichen Gutes werden hierfür unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Bewilligungspflicht stationärer Einrichtungen gemäß StVO 1960 auf öffentlichem Gut

Zur Bewilligungspflicht der stationären Einrichtungen in Form von Verleihstationen sieht die Straßenverkehrsordnung (StVO 1960) in § 82 Ziff. 1 vor, dass für die Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs eine Bewilligung erforderlich ist. Aus Sicht des Straßenverwalters und -erhalters Stadt Innsbruck handelt es sich bei den gegenständlichen Verleihstationen um keine Einrichtungen verkehrsfremden Zweckes, sodass diese lediglich einer Gestattung durch den Straßenverwalter gemäß § 5 Tiroler Straßengesetz bedürfen. Ein Ermittlungsverfahren wird dann geführt, wenn von der Aufstellung der Verleihstationen Behindertenparkplätze oder Ladezonen betroffen sind, nicht jedoch bei Entfall von Parkplätzen.

Grundstücke im Privateigentum – Standortsuche und Gestattungsverhandlungen

Die IVB traten im Rahmen der Suche nach Verleihstandorten auch an Gebietskörperschaften sowie öffentliche und private Unternehmen heran. Die Gestattung der Aufstellung von Fahrradverleihstationen erfolgte hierbei meist in Form rechtlicher Vereinbarung, in den überwiegenden Fällen in Form eines Gestattungsvertrages oder eines Prekariums. Die Kontrollabteilung konnte im Zuge der Einschau feststellen, dass der überwiegende Teil der bisherigen Vereinbarungen individuell gestaltet wurde und – nicht nur auf Seiten des Grundüberlassers – auch von unterschiedlichen Vertragspartnern abgeschlossen wurde.

So traten in Abhängigkeit zum Zeitpunkt der Vereinbarungen und der jeweiligen Standorteigentümer bzw. Benutzungsberechtigten entweder die IVB oder die AN als Vertragspartner auf. Unter anderem wurden die ersten frühen Gestattungsverträge mit den Einkaufszentren DEZ und West auf Seiten des Fahrradverleihbetreibers nur von der AN unterzeichnet. Zum Prüfungszeitpunkt war für entsprechende Gestattungsvereinbarungen die künftige Unterzeichnung durch beide Partner des Verleihservices vorgesehen.

Eckpunkte der Vereinbarungen zur Grundstücksüberlassung

Im Wesentlichen finden sich in allen Vertragswerken übereinstimmende Eckpunkte wie Abschluss der Vereinbarungen auf unbestimmte Zeit mit beiderseitiger Kündigungsmöglichkeit, kein Entgeltanspruch zugunsten des Grundstücküberlassers oder die Übertragung sämtlicher Pflichten bzgl. Sicherheit und Ordnung an die IVB und die AN.

Empfehlung zum Abschluss ausstehender Gestattungsvereinbarungen

Im Prüfungszeitraum lag den Unterlagen der IVB keine gültige Gestattungsvereinbarung zur Verleihstation „Sillpark“ bei. Im Zuge des Anhörungsverfahrens konnte die IVB über das nunmehrige Vorliegen der ursprünglichen Vereinbarung informieren. Die IVB äußerte in diesem Zusammenhang jedoch die Absicht, aufgrund einer vollzogenen Standortänderung der Verleihstation am Areal des Sillparks sowie des probemäßigen Einsatzes eines sogenannten „Lastenrades“ eine neue Vereinbarung mit der Grundstückseigentümerin anzustreben.

Keine schriftliche Gestattungsvereinbarung bestand für den Standort „Bachlechnerstraße / MED-EL“. Laut Auskunft der IVB handelte es sich hierbei um einen temporären Aufstellungsort, bis die Verleihstation auf öffentliches Gut verlagert werden sollte.

Die Kontrollabteilung empfahl der IVB, mit den Grundstückseigentümern der Standorte bzgl. einer schriftlichen Vereinbarung bzw. einer entsprechenden Anpassungen der bestehenden Vereinbarung in Gespräche zu treten und in weiterer Folge Rechtssicherheit zu schaffen.

Im Stellungnahmeverfahren teilte die IVB hierzu mit, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu folgen und mit den Grundstücküberlassern in Gespräche zu treten, um den Abschluss entsprechender Gestattungsverträge zu erreichen.

Bewilligungspflicht stationärer Einrichtungen auf privaten Grundflächen

Im Gegensatz zu Standorten auf öffentlichem Gut war im Zuge der Errichtung von Verleihstationen auf privaten Grundstücken bisher, in der ursprünglichen Form der Verleihstationen mit Bodenplatte, seitlichen Abschlussteilen und elektrifizierten Terminals, eine behördliche Bauanzeige vorzunehmen. Für die nunmehr reduzierte Ausführung mit Informationstafel und einfachen Radständern bedarf es gemäß Information des Amtes für Bau- und Feuerpolizei keines weiteren Ansuchens.

4 Ausschreibung

Direktvergabe in Form von drei getrennten Aufträgen

Im Vorfeld der öffentlichen Ausschreibung von Dienst- und Lieferleistungen zum Aufbau des Fahrradverleihsystems bestand die Absicht, die spätere AN in Form von Leistungsverträgen per Direktvergabe zu beauftragen.

Die Beauftragung sollte auf Basis von drei getrennten Angeboten für

- die Fahrbetriebsmittel,
- das Fahrradservice und
- das Verleihsystem

in Form von ebenso vielen Einzelaufträgen erfolgen.

Die im Vorfeld durchgeführte Ermittlung der geschätzten Kosten pro Einzelauftrag ergab in zwei von drei Fällen nur eine geringfügige Unterschreitung des wesentlichen Subschwellenwertes für Direktvergaben in Höhe von € 100.000,00.

Eingebrachter
Nachprüfungsauftrag

Nachdem im Herbst 2012 öffentlich bekannt wurde, dass seitens des Landes Tirol, der Stadtgemeinde Innsbruck und der IVB in Innsbruck ein Fahrradverleihsystem der späteren AN installiert werden sollte, brachte ein deutsches Unternehmen, welches sich in seinen Rechten auf Durchführung eines rechtskonformen Vergabeverfahrens gemäß BVergG 2006 verletzt sah, beim damaligen Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) in Tirol einen Nachprüfungsantrag ein, welcher im späteren Verlauf wieder zurückgezogen wurde.

Die Projektbetreiber nahmen jedoch in weiterer Folge auch von einer Direktvergabe in Form von drei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen Abstand.

Verhandlungsverfahren
nach vorheriger
Bekanntmachung

Der Auftrag wurde im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens nach vorheriger Bekanntmachung im Oberschwellenbereich ausgeschrieben und vergeben.

Die Wahl des Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung für Liefer- und Dienstleistungsaufträge ist gemäß § 29 Abs. 1 und § 30 Abs. 1 BVergG 2006 nur in wenigen bestimmten Fällen zulässig. Im konkreten Fall führte die IVB an, dass es sich um Liefer- und Dienstleistungen handle, die ihrer Natur nach eine vorherige globale Preisgestaltung nicht zulassen würden und die zu erbringenden Leistungen dergestalt seien, dass eine vertragliche Spezifikation ohne Durchführung von Verhandlungen nicht hinreichend genau festgelegt werden könne.

Die IVB hatte das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung gemäß den Gesetzesbestimmungen für den klassischen Bereich des BVergG 2006 abgehandelt, obwohl es sich bei der IVB grundsätzlich um einen Sektorenauftraggeber handelt. Nachdem die Vergabe von Aufträgen, welche anderen Zwecken als der Durchführung von Sektorentätigkeiten dienen, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen nicht den Regelungen für Sektorenauftraggeber unterliegen, es sich bei der IVB jedoch trotzdem um ein öffentliches Unternehmen gemäß § 165 BVergG 2006 handelt, war im konkreten Fall ein Vergabeverfahren nach den Regeln des klassischen Bereichs vorzunehmen.

Ausschreibungsgegenstand war die Lieferung von definitiv 300 Fahrrädern, 450 Fahrradständern sowie 25 Verleihterminals inkl. Rückkaufoptionen und der Betrieb des Fahrradverleihsystems inkl. der laufenden Reparatur- und Wartungsarbeiten an Rädern und stationären Einrichtungen, der gleichmäßigen Verteilung der Räder auf die Verleihstationen, der Bereitstellung der nötigen IT-Landschaft sowie eines Kundenbüros auf die Dauer von drei Jahren. Optional wurden die Lieferung von weiteren 240 Fahrrädern, 360 Fahrradständern sowie 20 Verleihterminals sowie eine Verlängerung des Betriebs um weitere drei Jahre als Eventualpositionen ausgeschrieben.

Eine Schätzung der Kosten des definitiven Leistungsumfanges ergab rd. € 482.000,00. Die optionalen Lieferkosten inkl. weiterer drei Jahre Betrieb des Fahrradverleihsystems wurden auf etwa € 429.000,00 geschätzt. Die ermittelten Gesamtkosten beliefen sich somit auf rd. € 911.000,00.

1. Verfahrensstufe – Teilnahmeantrag

Bis zum Ende der Teilnahmefrist (1. Stufe des zweistufigen Verfahrens) am 05.03.2013 gaben gemäß Information der IVB zwei Unternehmen einen Teilnahmeantrag ab. Eine aufgrund diverser Mängel und Unklarheiten gesetzte Aufklärungsfrist bis 25.03.2013 ließ ein Bewerber verstreichen und führte zum Ausscheiden desselben. Nur der einzig verbliebene Bewerber erfüllte sämtliche Kriterien und erbrachte die geforderten Nachweise, sodass dieser zur zweiten Stufe des Vergabeverfahrens zugelassen und zur Legung eines Angebotes eingeladen wurde.

2. Verfahrensstufe – Verhandlungen

Am 30.04.2013 fand eine erste Verhandlungsrunde statt. Nach weiteren Verhandlungen erfolgte mit 24.05.2013 die Aussendung der letztgültigen Ausschreibungsunterlagen und die Aufforderung an den Bieter zur Legung eines „letzten und besten Angebotes“ (last and best offer – LABO) bis 06.06.2013, 12:00 Uhr. Der verbliebene Bieter kam der Aufforderung mit Abgabe am 05.06.2013 nach.

last and best offer

Am 14.06.2013 teilte die IVB dem Bieter schriftlich mit, dass im Zuge der Prüfung des LABO mehrere behebbare Angebotsmängel festgestellt wurden und forderte den Bieter zur Aufklärung auf. Darüber hinaus wurde die Möglichkeit eingeräumt, auf Basis der vorliegenden Ausschreibungsunterlagen ein weiteres, letztes LABO in Hinblick auf den Preis (sog. „Kuvertrunde“) bis spätestens 21.06.2013, 12:00 Uhr abzugeben, welches das Angebot der ersten LABO-Runde ersetzen würde.

Zulässigkeit neuerliche LABO-Runde – Beanstandung

Die Kontrollabteilung wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass gemäß § 105 Abs. 3 BVergG 2006 den teilnehmenden Bietern der Abschluss der Verhandlungen, soweit dies nicht in den Ausschreibungsunterlagen erfolgt ist, vorab bekannt zu geben ist. Dies kann dadurch geschehen, dass eine Verhandlungsrunde als letzte Verhandlungsrunde bekannt gegeben wird oder dass der oder die verbliebenen Bieter zu einer letztmaligen Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden. Die Aufforderung zur Legung eines last and best offer ist insofern dem Titel nach eindeutig der Aufruf einer letzten Angebotsrunde. Auch die bisherige Rechtsprechung hält die Durchführung weiterer Angebotsrunden im Allgemeinen für unzulässig, wenn an die Bieter die Aufforderung zur Legung eines LABO erfolgt ist.

Ein anderer Sachverhalt in Bezug auf weitere Verhandlungsrunden läge laut Rechtsprechung vor, wenn die Einladung zur Legung eines LABO den Vorbehalt in sich trage, bei Bedarf allenfalls weitere Verhandlungen zu führen. Einen solchen Vorbehalt konnte die Kontrollabteilung den entsprechenden Ausschreibungsunterlagen zum LABO jedoch nicht entnehmen.

Die Kontrollabteilung beanstandete die Aufforderung der IVB zur Legung eines weiteren LABO. Die IVB kündigte im Zuge des durchgeführten Anhörungsverfahrens an, bei künftigen Ausschreibungen die Vorgaben des Bundesvergaberechtes zu berücksichtigen.

Abgabefrist
neuerliches LABO –
Beanstandung

Die Abgabe des allerletzten, zweiten LABO hatte gemäß Aufforderung des Auftraggebers ausdrücklich im Original sowie einmal in Kopie bis zum 21.06.2013, 12:00 Uhr am Standort der IVB zu erfolgen. Die Kontrollabteilung stellte fest, dass vor Ende der Frist ein neues letztes Angebot des Bieters lediglich per Mail eingetroffen war. Das postalisch übermittelte Angebot traf erst mit 27.06.2013 ein. Dennoch wurde das Angebot seitens der Vergabekommission der IVB als rechtzeitig eingetroffen und zulässig deklariert und diesem der Zuschlag erteilt.

Die Kontrollabteilung kam zur Ansicht, dass das letzte Angebot aufgrund eines Fristversäumnisses aus formaler Sicht auszuschneiden gewesen wäre und folglich das erste LABO vom 05.06.2013 Gültigkeit behalten hätte.

Prüfung der
Mitwirkung des AN
an der Erstellung der
Ausschreibungs-
unterlagen

Aufgrund des Sachverhaltes, dass es sich beim beauftragten Unternehmen um jenes handelte, welches bereits ursprünglich für eine Beauftragung der Leistungen im Rahmen mehrerer Direktvergaben vorgesehen war, prüfte die Kontrollabteilung, inwiefern eine etwaige Mitwirkung des Unternehmens an der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen festzustellen und ggf. zulässig war.

Auch wenn unzweifelhaft vor Beginn des Vergabeverfahrens ein direkter Kontakt zum Auftraggeber bestanden hatte, war eine Mitarbeit der späteren Auftragnehmerin (AN) im Rahmen der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen nicht nachweisbar abzuleiten.

4.1 Leistungsvertrag und Zuständigkeiten

Umfang

Der mit Auftragsvergabe abgeschlossene Leistungsvertrag zwischen der IVB und der AN beinhaltet sämtliche auftraggeber- und auftragnehmerseitigen Pflichten und Rechte sowie Festlegungen und Bestimmungen bzgl. Kosten, Tarifstruktur, Werbeflächennutzung, Termine, Garantien und Vertragskündigung.

Investitionen

Die AN ist für die Lieferung sämtlicher Fahrräder, Abstellvorrichtungen und Verleihterminals verantwortlich. Die Bestellung erfolgt durch die IVB, welche die Anlagen nach Bezahlung in ihr Eigentum übernimmt. Für den Fall eines Vertragsendes innerhalb von drei bis sechs Jahren nach Abschluss des Leistungsvertrages wurde eine Rückkaufoption in Höhe eines von der Vertragsdauer abhängigen Prozentanteils der Investitionskosten vereinbart.

Wartung

Die Abrechnung der Wartungskosten erfolgt auf Basis einer monatlichen Pauschale pro im Einsatz befindlichem Fahrrad.

Technische
Abwicklung des Verleihs

Die technische Durchführung des Verleihs mittels Smartphone-Applikation, Terminalbuchung oder per Anruf über die Telefon-Hotline erfolgt durch die AN. Das Unternehmen stellt auch die dafür nötige Hard- und Software zur Verfügung und zeichnet für die laufende Weiterentwicklung verantwortlich.

Abrechnung

Die Abwicklung des Buchungs- und Zahlungsverkehrs erfolgt durch die AN. Diese hat der IVB einen monatlichen Bericht über die Anzahl an Entlehnungen, die verrechneten Jahresgebühren und Nutzungsentgelte sowie die Anzahl der zum Verleih verfügbaren Fahrräder pro Kalendertag zu übermitteln.

Bonuszahlungen	In Abhängigkeit zur Nutzungshäufigkeit pro Fahrrad wird eine Beteiligung der AN an den Erlösen ermittelt. Die Basis hierfür bilden die Gesamtsumme der jährlichen Ausleihvorgänge und die Zahl der eingesetzten Fahrräder.
Festlegung der Verleihstandorte	Die Suche und Festlegung der Verleihstandorte obliegt der IVB, welche ihrerseits insbesondere im Bereich des öffentlichen Gutes in enger Zusammenarbeit mit der städtischen Verwaltung die Standorte abstimmt und festlegt. Neben der aktiven Standortsuche werden auch von Unternehmen und Institutionen Anfragen an die IVB bzgl. der Installation einer Verleihstation auf eigenen Grundflächen gestellt. Der Internetauftritt des „Stadtrades“ bietet zudem die Möglichkeit, Standortideen vorzubringen.
Aufbau der Verleihstationen	Der Aufbau der Verleihstationen erfolgt durch die AN mit Unterstützung der IVB. Die technische Ausführung der Verleihstationen (Fundierung mit Bodenplatte bzw. Riffelblech) wurde so gewählt, dass ein gegebenenfalls nötiger Standortwechsel auch kurzfristig ohne großen Aufwand durch die IVB möglich ist.
Instandhaltung u. Reinigung	Die Reparatur-, Instandhaltungs- und Reinigungsaufgaben obliegen vertragsgemäß der AN, welche ihrerseits ein Subunternehmen mit den Aufgaben betraut hat. Im Bereich von Verleihstationen auf öffentlichem Gut werden Winterdienst- und Reinigungsaufgaben durch das Amt für Straßenbetrieb im Rahmen der Straßenreinigung vorgenommen.
Service	Der AN obliegt des Weiteren der Betrieb einer Service-Hotline, über welche u.a. die Anmeldung und Registrierung von Neukunden oder die Meldung von Defekten und Schäden möglich ist.
Haftung	Für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit dem Verleih von Fahrrädern und dem Aufstellen von Verleihstationen haftet die AN. Diese ist auch direkter Ansprechpartner im Rahmen von Schadensersatzansprüchen. Eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung für die Dauer der Vertragslaufzeit war im Zuge der Auftragsvergabe verpflichtend nachzuweisen.
Werbung	Der IVB obliegt das Marketing sowie die Akquise von Kooperationen mit öffentlichen und privaten Institutionen inkl. der Vermarktung von Werbeflächen an den Fahrrädern.

5 Entwicklung und Beschlusslage

Beginn	<p>Im ersten Halbjahr 2011 traten Vertreter der Stadt Innsbruck, des Landes Tirol, der IVB und der ÖBB in erste Gespräche zur Umsetzung eines Fahrradverleihsystems in Innsbruck. Im September 2011 wurde folgende Vorgehensweise festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Errichtung von 25 Verleihstationen mit insgesamt 300 Fahrrädern in Innsbruck sowie mehreren Standorten in Randlagen von Innsbruck • Betreiber und Investmentträger sind die IVB; dadurch optimale Einbindung der Tarife in die ÖV-Tarifstruktur
--------	--

- Beantragung von Fördermitteln aus den bundesweiten Fördertöpfen „Intermodale Schnittstellen“ durch das Land Tirol und „klima aktiv mobil“ durch die Stadtgemeinde Innsbruck
- Finanzierung durch Fördermittel, durch Investitions- und Betriebskostenzuschüsse von Land Tirol und Stadtgemeinde Innsbruck sowie in Form eines Eigenanteils der IVB
- Inbetriebnahme des Fahrradverleihsystems innerhalb des Jahres 2012

Finanzierung

Zum Zeitpunkt März 2012 wurden die Gesamtprojektkosten mit € 737.410,00 veranschlagt. Die Finanzierung sollte ca. zur Hälfte durch das Land Tirol mit € 110.611,50, die Stadt Innsbruck mit € 127.413,50 und die IVB mit € 130.680,00 erfolgen. Für die Finanzierung der weiteren Hälfte wurden Förderungen durch „klima aktiv mobil“ in Höhe von € 237.255,00 und „Intermodale Schnittstellen“ in Höhe von € 131.450,00 veranschlagt.

Intermodale Schnittstellen

Nach positiver Beurteilung des eingereichten Projektantrages wurde dem Fahrradverleihsystem bereits im Dezember 2011 eine maximale Fördersumme von € 131.450,00 aus dem Förderprojekt „Intermodale Schnittstellen“ zugesprochen. Förderungen aus dem Fördertopf „klima aktiv mobil“ wurden jedoch nicht abgerufen.

Land Tirol

In der Sitzung der Landesregierung vom 30.10.2012 erfolgte im Rahmen des „Tiroler Mobilitätsprogramm“ die Gewährung eines Investitionskostenzuschusses in Höhe von € 110.000,00.

Im Vergleich zum März des Jahres waren zu diesem Zeitpunkt Fördermittel aus dem Topf „klima aktiv mobil“ nicht mehr berücksichtigt worden. Der Entfall des vorgesehenen Förderbetrages in Höhe von € 237.255,00 wurde durch Erhöhung der Beiträge von Stadt Innsbruck (+ € 82.586,50) und IVB (+ € 158.870,00) geschlossen.

Stadt Innsbruck

Im September 2012 erfolgte seitens der Stadt Innsbruck eine unverbindliche Zusage, sich am Betrieb des Fahrradverleihsystems für einen Zeitraum von drei Jahren mit insgesamt rd. € 210.000,00 beteiligen zu wollen. Im April 2014 erfolgte der Beschluss des Stadtsenats, in den ersten drei Jahren jeweils € 70.000,00 als Subvention in Form einer Gesellschaftereinlage bereitzustellen.

Im Juli 2016 beschloss der Innsbrucker Stadtsenat, auch künftig eine jährliche Subvention in Höhe von nunmehr € 35.000,00 zu gewähren.

6 Förderung

6.1 Sanfte Mobilität – Intermodale Schnittstellen im Radverkehr – ISR4

Beantragung von Fördergeldern

Im Zuge der Installierung des Fahrradverleihsystems wurde beim Klima- und Energiefonds um Förderung im Rahmen des Jahresprogramms 2011, Programmlinie Verkehr, Förderprogramme „Sanfte Mobilität – Intermodale Schnittstellen im Radverkehr – ISR4“ angesucht. Als Projektwerber trat die Abteilung Verkehrsplanung des Amtes der Tiroler Landesregierung auf. Projektträger war die IVB.

Der Klima- und Energiefonds gewährt auf Grundlage des Klima- und Energiefondsgesetzes 2007 (KLI.EN-FondsG) Fördermittel für Programme und Maßnahmen, welche einen Beitrag zur Verwirklichung einer nachhaltigen Energieversorgung sowie zu Reduktion der Treibhausgasemissionen und zur Unterstützung der Umsetzung der Klimastrategie liefern.

Förderzusage

Auf Basis des Förderansuchens vom 08.09.2011 hatte das Präsidium des Klima- und Energiefonds am 30.11.2011 das Förderansuchen positiv beschieden. Der Abschluss des Fördervertrages zwischen dem Klima- und Energiefonds bzw. der mit der Förderabwicklung betrauten SchiG mbH und der IVB erfolgte mit 04.03.2013.

Die förderungsrelevante Projektdauer wurde mit Oktober 2011 bis Mai 2014 festgelegt. Die förderbaren Projektkosten betragen gemäß der dem Förderansuchen angeschlossenen Kostenschätzung € 262.900,00 netto. Die Fördersumme wurde mit 50 % der realen förderbaren Projektkosten bzw. maximal € 131.450,00 festgelegt.

Auszahlung

Am 22.12.2014 bestätigte die SchiG mbH, dass den Vertragsverpflichtungen zur Gewährung einer Förderung aus dem Programm " Sanfte Mobilität – Intermodale Schnittstellen im Radverkehr – ISR4" des Klima- und Energiefonds vollständig nachgekommen wurde und brachte einen Förderbetrag in Höhe von € 128.597,72 zur Auszahlung.

6.2 Förderantrag „klima aktiv mobil“

Beantragung von Fördergeldern

Das „klima aktiv mobil“ Förderprogramm, das ebenfalls vom Klima- und Energiefonds (KLI.EN) bereitgestellt wird, gewährt u.a. Gebietskörperschaften und Unternehmen finanzielle Unterstützung für Mobilitätsprojekte und Verkehrsmaßnahmen, welche eine Reduktion von klimarelevanten Gasen, Stickoxid- und Feinstaubemissionen sowie die Erzielung einer höheren Energieeffizienz und eines höheren Anteils an erneuerbaren Energien im Mobilitäts- und Verkehrsbereich zum Ziel haben. Gefördert werden u.a. der Ausbau des Radverkehrs, die Forcierung des Mobilitätsmanagements sowie die Elektromobilität und alternative Fahrzeuge.

Im Rahmen des „klima aktiv mobil“ Förderprogrammes wurden bereits in der Vergangenheit diverse Radweg- bzw. kombinierte Geh- und Radwegprojekte sowie entsprechende Initiativen der Stadt Innsbruck unterstützt. Auch in der Entwicklungsphase des Fahrradverleihsystems wurde um Förderung aus dem Programm „klima aktiv mobil“ ange-sucht.

Mit 29.11.2011 brachte die Stadt Innsbruck bei der mit der Förderabwicklung beauftragten Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) einen entsprechenden Förderantrag ein.

Negativer Förderentscheid

Mit Schreiben vom 29.12.2011 und erneut mit Schreiben vom 24.04.2012 wurde die Stadt Innsbruck von der KPC aufgefordert, ergänzende Unterlagen nachzureichen. Diesem Ersuchen wurde bis zum Verstreichen der Frist mit 24.06.2012 nicht nachgekommen.

Am 20.12.2012 wurde die Stadt Innsbruck schließlich schriftlich über die Ablehnung des Förderantrages durch den Beirat des „klima aktiv mobil“-Programmes informiert. Die Möglichkeit zur neuerlichen Beantragung einer Förderung wurde der Stadt Innsbruck zwar eingeräumt, von dieser jedoch nicht wahrgenommen.

Unzureichende Informationslage

Die Kontrollabteilung musste im Zuge der durchgeführten Prüfung feststellen, dass den ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen der IVB wie auch jenen der Stadt Innsbruck sowie den ihr zugänglichen digitalen Archiven der Stadt Innsbruck nur eingeschränkt aussagekräftige Dokumente und Informationen zur Förderabwicklung mit „klima aktiv mobil“ zu entnehmen waren.

Aus den schriftlichen Anfragebeantwortungen und geführten Gesprächen mit projektbeteiligten Personen ergaben sich diverse Annahmen und Vermutungen, warum es zu keiner weiteren Bearbeitung bzw. erneuten Einreichung des Förderantrages seitens der Stadt Innsbruck kam. Diese konnten jedoch nicht ausreichend belegt werden.

Versäumte Neueinreichung eines Förderantrages

Die Kontrollabteilung stellte fest, dass aufgrund der nicht erfolgten Wiedereinreichung eines Förderantrages zumindest die reale Chance, Zahlungen aus „klima aktiv mobil“ zu erreichen, ungenützt blieb. Zur Höhe der möglichen Fördersumme lagen keine verlässlichen Informationen vor.

Beanstandung und Empfehlung

Die Kontrollabteilung stellte fest, dass aufgrund einer im konkreten Fall unzureichenden organisatorischen Zuordnung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten auf die projektbeteiligten Personen nicht rechtzeitig erkannt wurde, dass der eingereichte Förderantrag „klima aktiv mobil“ einerseits nicht ausreichend betreut und andererseits, nach Ablehnung desselben, kein neuerlicher Antrag auf Förderung rechtzeitig gestellt wurde. Im Sinne eines Risikomanagements empfahl die Kontrollabteilung, die internen Abläufe zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten, um künftig ähnlich gelagerte Versagensfälle zu vermeiden.

Anhörungsverfahren

Die MA III – Planung, Baurecht und technische Infrastrukturverwaltung teilte im Zuge des Anhörungsverfahrens hierzu mit, dass nach ihrer Ansicht das Projekt von den politischen Entscheidungsträgern der IVB beauftragt und insofern keine spezielle Projektorganisation im Stadtmagistrat einzurichten war. Die Abwicklung in finanzieller, rechtlicher und operativer Hinsicht oblag daher vollständig der IVB. Zur Thematik „Förderantrag“ führte die MA III aus, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung kein konkretes Projekt vorgelegen habe, weshalb auch keine Unterlagen an die Förderstelle nachgereicht werden konnten. Mit der Auftragserteilung an die IVB fiel nach Ansicht der MA III auch die Wiedereinreichung des Förderantrages der IVB zu.

Die IVB gab im Rahmen des Anhörungsverfahrens keine Stellungnahme zum Thema „Förderantrag klima aktiv mobil“ ab.

7 Werbe- und Kooperationsvereinbarungen

7.1 Konzessionsvertrag mit lokalem Medienunternehmen

Im April 2016 kamen die IVB und ein lokales Medienunternehmen im Rahmen eines Dienstleistungskonzessionsvertrages über die künftige entgeltliche Nutzung von Werbeflächen auf den zum Prüfungszeitpunkt bestehenden rd. 310 Verleihrädern überein.

Der Vertragsunterzeichnung ging ein Verhandlungsverfahren voraus, zu welchem die IVB öffentlich zur Teilnahme mittels Bekanntmachung im Boten von Tirol vom 09.03.2016 aufgerufen hatte.

Bis zum Ende der Angebotsfrist 23.03.2016 war ein Angebot eingelangt. Die Angebotsfrist im Rahmen einer letztgültigen Angebotsrunde endete mit 15.04.2016. Das letztgültige Angebot erfolgte mit 12.04.2016.

Der auf drei Jahre abgeschlossene Dienstleistungskonzessionsvertrag umfasst jährliche Zahlungen in Form eines Fixums und einer Pauschalabgeltung pro eingesetztem Fahrrad, sowie die entgeltfreie Schaltung von jährlich 12 PR-Artikel über den Auftraggeber IVB und das Fahrradverleihsystem in den Print- und digitalen Publikationsmedien des Vertragspartners.

7.2 Kooperationsvereinbarungen

Universität
Innsbruck

Im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit der Universität Innsbruck (IVB-Top-Ticket) wird den Mitarbeitern der Universität kostenlos die Nutzung des Stadtrades zu den Konditionen des Vorteilstarifs ermöglicht. Der Vertragspartner Universität Innsbruck verpflichtete sich im Gegenzug zur Zahlung eines Pauschalbetrages, welcher auf Basis der Bedienstetenzahl bemessen wurde. In diesem Zusammenhang wurde für das Ende des ersten Vertragsjahres die Möglichkeit zur Nachverhandlung der Höhe des geleisteten Abgeltungsbetrages vereinbart.

Seit Oktober 2017 bestand zudem eine weitere IVB-Top-Ticket-Kooperation mit einem mitarbeiterstarken Unternehmen im westlichen Stadtgebiet von Innsbruck.

8 Kosten und Erlöse

Bereichsergebnis

Die Linienbeitragsrechnung der IVB für das Verleihsystem „Stadtrad Innsbruck“ berücksichtigt die Erlöse, Instandhaltungsaufwendungen, Absetzung für Abnutzung sowie Verwaltungsfixkosten und sonstigen Fixkosten zur Ermittlung eines jährlichen Bereichsergebnisses. Dieses betrug - € 129.745,00 für 2014, - € 109.236,00 im Jahr 2015 und für 2016 - € 135.700,00. Für das Jahr 2017 betrug die Hochrechnung - € 82.902,00.

Unternehmensergebnis Unter Einrechnung des auf die Jahre 2014 bis 2019 aufgeteilten Investitionszuschusses aus dem Förderprojekt „Sanfte Mobilität – Intermodale Schnittstellen im Radverkehr – ISR4“, betrug das Unternehmensergebnis im Jahr 2014 -€ 108.312,00, für 2015 -€ 87.803,00 und -€ 114.267,00 für 2016. Die Hochrechnung für 2017 ergab sich zu -€ 61.469,00.

Ergebnis Nach Berücksichtigung der ebenfalls auf 6 Jahre aufgeteilten Subvention des Landes Tirol und der in den ersten drei Projektjahren vorgenommenen Gesellschaftereinlage der Stadt Innsbruck ergab sich für das Jahr 2014 ein Ergebnis von -€ 19.979,00, für 2015 von € 530,00 und im Jahr 2016 in Höhe von -€ 25.934,00. Laut Hochrechnung der IVB für 2017 war mit einem Ergebnis von -€ 43.136 zu rechnen, wobei die im Voranschlag der Stadt Innsbruck für das Jahr 2018 vorgesehene Nachzahlung der Gesellschaftereinlage für 2017 in Höhe von € 35.000,00 noch nicht berücksichtigt wurde.

Erlöse Die Erlöse setzten sich maßgeblich aus Leihgebühren für Fahrräder und Einkünften aus Werbung zusammen. In den Jahren 2014 bis 2016 entwickelten sich die Erlöse aus Leihgebühren von € 14.678,00 im Jahr 2014, über € 26.302,00 im Jahr 2015 auf € 35.460,00 im Jahr 2016. Im Jahr 2016 ergaben sich zudem maßgebliche Werbeeinnahmen auf Basis einer Kooperationsvereinbarung mit einem lokalen Medienunternehmen.

Ebenfalls in die Erlöse 2014 und 2015 eingerechnet wurden Gutschriften aus Schadenersatzzahlungen des AN aufgrund mehrmaliger ganztägiger Systemausfälle, welche sich im Jahr 2014 auf € 6.000,00 und 2015 auf € 4.420,00 beliefen.

Instandhaltung Die Position „Instandhaltung (variabel)“ der Liniendeckungsbeitragsrechnung subsummiert u.a. sämtliche Betriebskosten, welche seitens des Auftragnehmers auf Basis des Leistungsvertrages an die IVB verrechnet werden. Diese umfassen einerseits einen Pauschalbetrag für Wartung pro betriebsfähigem Fahrrad sowie Einzelrechnungen für diverse weitere Tätigkeiten. Ebenfalls zu den Betriebskosten gehören interne Werkstättenleistungen sowie Warenausgänge der IVB im Rahmen des Verleihservices. In den Jahren 2014 bis 2016 wuchsen die Aufwendungen von € 40.491,00, über € 62.158,00 auf € 82.015,00 an. Hauptgrund dafür war die Zunahme der Fahrräder und folglich die Zunahme der pauschalen Wartungskosten.

Abschreibung für Abnutzung – Anschaffungswert Die AfA für Anlagevermögen, immaterielle Güter und GWG betrug 2014 € 66.886,00, im Jahr 2015 € 76.089,00 und für das Jahr 2016 € 83.297,00.

Die Abschreibung des Anlagevermögens erfolgt auf sechs Jahre. Die erstmaligen Anschaffungskosten der Infrastruktur in den Jahren 2013 und 2014 beliefen sich auf insgesamt € 401.317,00.

Zum Zeitpunkt der Prüfung betrug der Anschaffungswert des Anlagevermögens (ohne geringfügige Vermögenswerte für Spezialwerkzeuge, Schränke und sonstiges) rd. € 491.760,00.

Sonstige
Fixkosten

Die „Sonstigen Fixkosten“ umfassten u.a. Verbrauchsmaterialien, Aufwendungen für die Bewerbung des Stadtrades und Werbeabgaben. Insbesondere im Bereich der Werbung wurden im Jahr 2016 € 26.647,00 an Kosten unter dem Titel „Rebranding Stadtrad 2016“ verbucht. Die Position „Rechtsberatung / Beratungsaufwand“ umfasste im Jahr 2016 Kosten in Höhe von € 10.130,00 für anwaltliche Begleitung und Beratung in Verbindung mit der Ausschreibung und dem Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit einem lokalen Medienunternehmen.

Im Jahr 2014 betragen die sonstigen Fixkosten € 44.004,00. Für 2016 schlugen € 39.141,00 zu Buche. Lediglich € 1.439,00 an sonstigen Fixkosten ergaben sich im Jahr 2015.

Erneuerung
der Infrastruktur

Der Austausch der Infrastruktur, insbesondere der Fahrräder war laut Information der IVB zum Prüfungszeitpunkt für den Ablauf des Abschreibungszeitraums von sechs Jahren vorgesehen. Eine konkrete Planung lag nicht vor.

Operative Planung

Die operative Planung der Jahre 2018 – 2022 ergab zum Prüfungszeitpunkt ein erwartetes jährliches Ergebnis in Höhe von ca. € 3.000,00 im Jahr 2018, rd. - € 5.800,00 im Jahr 2019 und in den Folgejahren bis 2022 in Höhe von ca. - € 13.000,00.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 28.06.2018

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 12.07.2018 zur Kenntnis gebracht.

Der Kontrollausschuss stellt an den Bürgermeister der Stadt Innsbruck den Antrag (einstimmig), einen informierten Vertreter der Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH (IVB) zur nächsten Gemeinderatssitzung am 12.07.2018 bezüglich obigen Berichtes der Kontrollabteilung als Auskunftsperson einzuladen.

Zl. KA-17986/2017

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Prüfung
des Fahrradverleihsystems
„Stadtrad Innsbruck“

Beschluss des Kontrollausschusses vom 28.06.2018

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 12.07.2018 zur Kenntnis gebracht.

Der Kontrollausschuss stellt an den Bürgermeister der Stadt Innsbruck den Antrag (einstimmig), einen informierten Vertreter der Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH (IVB) zur nächsten Gemeinderatssitzung am 12.07.2018 bezüglich obigen Berichtes der Kontrollabteilung als Auskunftsperson einzuladen.